



Finanzordnung

aktualisierte Fassung vom 03.02.2017
(Satzung §14b)

1: Art der Mitgliedschaft

Die Finanzordnung sieht folgende Mitgliedsgruppen vor:

- a) Erwachsene – Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder (Paare, Paare mit Kindern bis zur Vollendung des 21.Lj.)
- c) Jugendliche Einzelmitglieder (bis zur Vollendung des 21. Lj.)
- d) Kurs- und Ehrenmitglieder

Benutzen Mitglieder die Clubanlagen *an mehr als 10 Tagen im Jahr*, gilt ihre Mitgliedschaft als „**aktiv**“.

Benutzen Mitglieder die Clubanlagen *an bis zu 10 Tagen im Jahr*, gilt ihre Mitgliedschaft als „**passiv**“.

2: Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines formellen Aufnahmeantrags an den Vorstand beantragt.
- 2.2. Der Aufnahmeantrag wird für die Dauer von 4 Wochen im Clubhaus zur Kenntnis der Mitglieder ausgehängt.
- 2.3. Der Vorstand erteilt dem Antragsteller nach Ablauf der 4 Wochen schriftlichen Bescheid über die Zustimmung oder Ablehnung des Antrages. Bei Zustimmung gilt die Mitgliedschaft als mit dem Tage der Antragstellung erworben.
- 2.4. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung Voraussetzung.

3: Beiträge und Gebühren (alle Angaben in €)

3.1.1.

<u>Mitgliedschaftsform</u>	Jahresbeitrag		Aufnahmegebühr einmalig	Umlage
	aktiv	passiv		
Erwachsen Einzel	120,-	86,-	120,-	100,-
Familien	145,-	115,-	145,-	100,-
Erw. Einzel ermäßigt	70,-	43,-	70,-	50,-
Jugendlich Einzel	60,-	32,-	60,-	-

3.1.2. Bei passiver Mitgliedschaft entfällt die Umlage.

3.1.3. Bei Kurs- oder Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu entrichtenden Beitrags.

3.1.4. Aktive erwachsene Einzel- und Familienmitglieder haben für Aufbauzwecke des Clubs eine Leistung von 6 Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden gegen Ende des Jahres mit einem Stundensatz von 20 € in Rechnung gestellt.

3.1.5. Sonstige Gebühren werden für folgende Leistungen berechnet (ab 01.04.2010):

- Schlüsselpfand 40,- €
- Clubstander 13,- €
- Aufnäher 3,- €
- Sommerliegeplatz am Steg 20,- €/m²
- Sommerliegeplatz an Land 12,- €/m²
- Winterliegeplatz auf dem Clubgelände 10,- €/m²
- Gastlieger am Steg 5,- €/Nacht
- Opti-Winterkurs 10,- €/Person bei Anmeldung,
- Passathafenliegeplatzaufschlag 5 % auf die von der Stadt HL eingezogenen Gebühren.

3.1.6. Über die Abgeltung der Kosten, die dem Club durch die Nutzung der Clubanlagen für Nichtvereinszwecke entstehen, wird auf Antrag vom Vorstand entschieden.

3.2.1. Beitragsbemessung beim Eintritt im Laufe des Kalenderjahres

Bei Erwerb der Mitgliedschaft bis zum 31. August eines Jahres sind sämtliche Beiträge und Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 31. August eines Jahres ermäßigen sich der Jahresbeitrag sowie die nach 3.1.4. zu erbringenden Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung um 50%. Erwachsene Einzelmitglieder, die sich in der Ausbildung befinden oder ihren Grundwehr- bzw. Zivildienst ableisten, erhalten auf Antrag und nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung auf den Jahresbeitrag von 50%.

3.2.2. Wenn sich ein Mitglied in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, kann der Vorstand einen Beitragserlass oder eine Beitragsverminderung gewähren. In solchen Fällen ist vom betreffenden Mitglied ein schriftlicher und begründeter Antrag an den Vorstand zu stellen.

3.2.3. Kosten, die dem Club durch Nichteinlösung von Lastschriften oder durch die verspätete Zahlung von Beiträgen und Gebühren aller Art entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

3.2.4. Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist nachträglich die einmalige Umlagegebühr in Höhe von 100 € fällig.

3.2.5. Jugendliche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch im darauf folgenden Beitragsjahr in den Status Erwachsen-einzel übernommen.

4. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

4.1. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Sie werden im Lastschriftverfahren durch die Bank eingezogen.

4.2. Von Neumitgliedern werden die Beiträge und Gebühren umgehend nach Erwerb der Mitgliedschaft durch die Bank eingezogen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die in der Satzung unter § 7 Nr. 1 a, b, c, 2, 3 aufgeführten Arten der Beendigung der Mitgliedschaft entbinden das Mitglied nicht davon, seine dem Club gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für das laufende Kalenderjahr zu erfüllen.